

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Verkauf von Gasgeräten
sowie für die Erstellung von Anlagen



1 Anwendungsbereich

1.1 Lieferungen und Leistungen durch SWF erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Geschäftsbedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden weisen wir zurück. Sie gelten nur, wenn ihnen von SWF ausdrücklich schriftlich zugestimmt wird.

2 Angebot, Vertragsschluss, Preise

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Maßgebend für den Vertragsschluss ist die schriftliche Auftragsbestätigung. Diese kann durch sofortige Lieferung oder Ausführung der Leistung ersetzt werden.

2.2 Sämtliche Preise gelten ab Werk/Auslieferungslager ausschließlich Verpackung (Ex Works - gemäß Incoterms 2010) zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer und sonstiger verpflichtender öffentlich-rechtlicher Abgaben oder Steuern.

2.3 Hat SWF die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Kunde neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für begleitende Montagewagen sowie Auslösungen.

2.4 Unsere Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, sofort fällig.

2.5 Im Verkehr mit Unternehmern kann der Kunde gegenüber Ansprüchen von SWF nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

2.6 Dasselbe gilt entsprechend für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts aus früheren oder anderen Geschäften.

3 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Liefertermine

3.1 Die Lieferung erfolgt, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ab SWF Werk/Auslieferungslager (Ex Works - gemäß Incoterms 2010).

3.2 Bei Lieferungen mit Montage erfolgt die Abnahme nach Dichtheits- bzw. Funktionsprüfung. Die Abnahme ist schriftlich zu dokumentieren und kann nur aufgrund wesentlicher Mängel versagt werden. Eine einseitige Inbetriebsetzung oder Nutzung der Geräte oder Anlagen führt automatisch zu Abnahme.

3.3 Die Gefahr geht mit der Abnahme an den Kunden über.

3.3 Liefertermine bzw. Fertigstellungstermine sind nur bei ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichneter schriftlicher Vereinbarung verbindlich.

3.4 Unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse wie Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen oder sonstige Fälle höherer Gewalt verlängern die Fristen entsprechend. Dies gilt auch, wenn die genannten Störungen bei Unterlieferanten eintreten.

4 Eigentumsvorbehalt

4.1 Die von SWF gelieferten Geräte und Anlagen gehen erst mit vollständiger Bezahlung auf den Kunden über. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist der Kunde nicht berechtigt, die gelieferten Gegenstände an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Für den Fall, dass die Gegenstände verarbeitet oder unter verändertem Zustand mit anderen Gegenständen verbunden werden, gilt das Eigentum an der neuen Sache als auf uns übertragen.

4.2 Wird die Vorbehaltsware vom Kunden weiterveräußert, so tritt er schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an SWF ab. SWF nimmt die Abtretung an. Für den Fall, dass Geräte oder Anlagen mit anderen Gegenständen verbunden werden, gilt das Eigentum an der neuen Sache als auf SWF übergegangen.

5 Gewährleistung bei Sachmängeln

5.1 Bei Mängeln gelten für Sachmängel die gesetzlichen Vorschriften und Gewährleistungsfristen, im Verkehr mit Unternehmern unter der Voraussetzung der Beachtung handelsrechtlicher Untersuchungs- und Rügepflichten und mit der Gewährleistungsfrist von 1 Jahr.

5.2 Bei Anwendung von Werkvertragsrecht für die Erstellung von Anlagen gilt bei Mängeln gesetzliches Gewährleistungsrecht.

5.3 Die AN übernimmt keine Gewährleistung für Schäden oder Mängel und die daraus entstehenden Folgen, die nach Abnahme bzw. Gefahrenübergang a) durch fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, unsachgemäße Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten durch den Kunden oder Dritte, b) durch natürliche Abnutzung, Reibung, Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, c) durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, d) durch mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund, chemische, elektrochemische oder

elektrische Einflüsse, e) durch Nutzung der Anlagen durch den Kunden, bevor diese abgenommen wurde, f) durch Reparaturen, die im Widerspruch zu den Anweisungen der AN stehen oder durch Dritte verursacht wurden entstehen, sofern sie nicht nachweislich auf Vorsatz der AN zurückzuführen sind.

5.4 Ausgenommen von der Gewährleistung sind außerdem Verschleißteile, Betriebsflüssigkeiten, Dichtheit, sowie eine nur unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder Brauchbarkeit der Anlage bzw. anderer gelieferter Produkte.

6 Haftung

6.1 SWF und ihre Erfüllungs- und/ oder Verrichtungsgehilfen haften dem Grunde nach für schuldhaft zugefügte Sachschäden.

6.2 Der Höhe nach ist die Haftung für Sachschäden auf den halben Nettoauftragswert beschränkt.

6.3 Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Vorschriften.

6.4 Die Haftung für andere Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist – soweit rechtlich zulässig – ausgeschlossen. SWF haftet insbesondere nicht für Vermögensschäden, indirekte und Folgeschäden oder Verluste, wie z.B. Ausfall von Einnahmen, Produktionsausfall, Nutzungsausfall, Energieausfall, entgangener Gewinn, Kapitalkosten oder Kosten der Ersatzbeschaffung von Energie sowie zusätzliche Produktionskosten.

6.5 SWF haftet nicht für Schäden und deren Folgen, die aufgrund höherer Gewalt entstehen, etwa durch Terroranschläge, Krieg, Sabotage, Streik, Störung der Energie- und Rohstoffversorgung, radioaktive Strahlung, sowie Verkehrs- und Transportprobleme oder -unfälle soweit nicht von SWF zu vertreten.

6.6 Soweit die Haftung der SWF ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

6.7 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit das Gesetz eine zwingende Haftung vorschreibt, etwa in Fällen des Vorsatzes.

6.8 Die hier genannte Haftung ist abschließend.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Gerichtsstand ist Friedrichshafen wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

7.2 Bei grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen gilt in jedem Falle deutsches Recht.

7.3 Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.